



Ordnung der Tennisabteilung

Stand: März 1999

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beschließt in Ergänzung der Satzung des Hauptvereins Turnverein Grohn von 1883 e.V. folgende Ordnung der Tennisabteilung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, gelten die Regelungen des Hauptvereins.

Inhalt:

1.	Beiträge u. Gebühren	5.	Mitgliederversammlung
2.	Mitgliedschaft	5.1	Protokollierung
2.1	Anmeldung u. Aufnahme	6.	Rechnungsprüfung
2.2	Beendigung der Mitgliedschaft	7.	Platzbelegungsordnung
3.	Die Organe der Abteilung	8.	Ranglistenordnung
4.	Vorstand	9.	Arbeitsdienst
4.1	Aufgabe u. Zuständigkeiten des Vorstandes	10.	Rügen und Strafen
4.2	Wahl des Vorstandes	11.	Änderungen der Ordnung der Tennisabteilung
4.3	Vorstandssitzungen		

1. Beiträge und Gebühren

richten sich nach den derzeit gültigen und von der Hauptversammlung beschlossenen Sätzen. Mitglieder der Tennisabteilung können andere Sparten des TV Grohn unentgeltlich nutzen. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschrifteneinzugsverfahren. Mitgliedern, die nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, werden für evtl. notwendige Buchungen/Rechnungserstellungen 5 DM/ 2,50 € je Buchung belastet.

2. Mitgliedschaft

Kinder	bis 15 Jahre
Jugendliche	bis 17 Jahre
Schüler/Studenten/Azubis	bis max. 25 Jahre
<small>(Stichtag ist der jeweils 1.1. eines Jahres. Schüler/Studenten/Azubis müssen einen Nachweis, z.B. Schüler-/Studentenausweis, im Original jährlich unaufgefordert beim Kassenwart vorlegen)</small>	
Erwachsene	ab 18 Jahre
Rentner	ab 18 Jahre
Passive Mitglieder	Ohne Spielberechtigung

2.1 Anmeldung und Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat sich schriftlich beim Vorstand der Tennisabteilung des TV Grohn anzumelden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus der Abteilung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Ordnung der Tennisabteilung verstoßen hat. Als Grund zum Ausschluss kann auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gelten. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss und die Mitgliedschaft ist beendet.

Die Beiträge sind bis zum Jahresende voll zu entrichten. Beiträge für das laufende Kalenderjahr und Aufnahmegebühren werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Eventuelle Patenschaften der Tennisabteilung werden dem ausscheidenden Mitglied zum 31.12. des Jahres der Kündigung erstattet. Schlüssel und Spielmarken sind unaufgefordert an den Platzwart zurückzugeben, gegen Erstattung des Pfandes. Die Mitgliedschaft im TV Grohn ist davon nicht betroffen.

3. Die Organe der Abteilung

sind	◆ die Mitgliederversammlung	◆ der Vorstand
------	-----------------------------	----------------

4. Der Vorstand

besteht aus:	dem 1. Vorsitzenden	dem 2. Vorsitzenden
	dem Kassenwart	dem Schriftführer
	dem Sportwart	dem Pressewart
	dem Platzwart	



4.1 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

4.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Tennisabteilung werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Wahlen sind wie folgt durchzuführen:

im Jahr 01:	1. Vorsitzender	im Jahr 02:	2. Vorsitzender
	Platzwart		Schriftführer
	Sportwart		Kassenwart
	Pressewart		

4.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

5. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

◆Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
◆Beschlussfassung über Änderung der Ordnung der Tennisabteilung und die Auflösung der Abteilung
◆weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Ordnung der Tennisabteilung ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin ist vor die die Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu legen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5.5 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.



6. Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte der Abteilung. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Platzbelegungsordnung

Die gültige Platzbelegungsordnung regelt:	
	den Spielbetrieb
	die Platzbelegung
	die Gastspielordnung
	das Training

8. Ranglistenordnung

Die gültige Ranglistenordnung regelt die Ranglistenspiele. Ranglisten unterliegen der Verantwortlichkeit des Sportwartes.

9. Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied hat in jedem Jahr Arbeitsdienst zu leisten. Kinder sind vom Arbeitsdienst ausgenommen. Anzahl der zu leistenden Stunden für Jugendliche und Erwachsene gem. Beschluss der Mitgliederversammlung.

Falls ein Mitglied den Arbeitsdienst nicht leistet, ist das Mitglied selbst verpflichtet für eine Ersatzkraft zu sorgen. Aus versicherungstechnischen Gründen können nur Vereinsmitglieder als Ersatz gestellt werden. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Arbeitsdienst in einer Saison nicht nach, so muss es für die nicht geleistete Arbeitsstunde in die Abteilungskasse zahlen. Fehlzeiten werden mit der nächsten Beitragszahlung fällig.

10. Rügen und Strafen

Zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung, bei Verstößen gegen die Spielordnung kann der Abteilungsvorstand Maßnahmen veranlassen. Rügen und Strafen werden grundsätzlich während einer Vorstandssitzung behandelt.

Vor Festsetzung der Strafe wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

11. Änderungen der Ordnung der Tennisabteilung

dürfen nur von der Jahreshauptversammlung der Abteilung oder in dringenden Fällen von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen der Ordnung der Tennisabteilung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.